



Beschlussvorlage:	I-007/26 StVV
Geschäftsbereich/Dezernat	Geschäftsbereich I - Finanzmanagement, Wirtschaftsentwicklung & Soziales
Fachbereich	Fachbereich 70 - Amt für Abwasserentsorgung/Wasser

Beratungsgegenstand:

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 22.11.2023

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus möge die „3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 22.11.2023“ mit Stand vom 20.10.2026 beschließen.

Tobias Schick
Oberbürgermeister

<u>Beratungsergebnis des HA/der StVV:</u>	Beschluss-Nr.:
☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit	Tagung am: TOP:
☐ laut Beschlussvorschlag	Anzahl der Ja -Stimmen:
☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)	Anzahl der Nein -Stimmen:
	Anzahl der Stimmenthaltungen :

Problembeschreibung/Begründung:

In ihrer Tagung am 22.11.2023 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus die Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 22.11.2023, Beschluss-Nr. I-029-43/23 beschlossen. Diese wurde im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebus 23/2023 vom 09.12.2023 veröffentlicht und ist zum 01.01.2024 in Kraft getreten. Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 22.11.2023 wurde am 18.12.2024 beschlossen (Beschluss-Nr. I-037-06/24) und im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebus 25/2024 vom 28.12.2024 veröffentlicht. Diese Änderungssatzung trat zum 01.01.2025 in Kraft. In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 19.11.2025 wurde die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 22.11.2023 mit der Beschluss-Nr. I-027-15/25 beschlossen, die im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebus 19/2025 vom 06.12.2025 veröffentlicht wurde und zum 01.01.2026 in Kraft getreten ist.

Zur Deckung der Kosten für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung erhebt die Stadt Gebühren. Die Gebührensätze werden durch Satzung bestimmt und sollen die Kosten einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Abwasserbeseitigung decken. Grundlage der Gebührenbedarfsberechnungen ist das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]). Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten nicht übersteigen und in der Regel decken.

Zu diesem Zweck wurde die in den Anlagen beigefügte Gesamtkalkulation für die Gebührenbedarfsberechnung für alle Leistungen der Abwasserbeseitigung erstellt.

Die Gebührensätze für die Leistungen der zentralen und dezentralen Schmutzwasserbeseitigung sind Bestandteil der v.g. Gesamtkalkulation.

Die Maßstabsregelungen der vorliegenden Schmutzwassergebührensatzung entsprechen den bisher bekannten Maßstäben. Zur Ermittlung der Kosten wird eine Ein-Jahres-Kalkulation für das Jahr 2027 aufgestellt.

Bei der Ermittlung der Kosten für das Jahr 2027 wurde von Erfahrungswerten des erbrachten Leistungsumfanges der vergangenen Jahre, vom geplanten angepassten Leistungsumfang sowie den geänderten Betreiberentgelten des Beauftragten Dritten der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG (LWG) ausgegangen. Diese Kosten der LWG, fließen als Fremdleistungsentgelt in die Gebührenbedarfsberechnung ein und beeinflussen die Gebühren im entscheidenden Maße. Weiterhin entstehen Kosten bei der Stadt selbst. Aus der Abrechnung der LWG für das Jahr 2025 ergaben sich Nachberechnungen und Korrekturen. Die Betriebsabrechnung des Jahres 2025 weist für den Betrieb Abwasserbeseitigung insgesamt eine Überdeckung in Höhe von 1.362.462,46 € aus, die in der Gebührenkalkulation 2027 spartengenau (siehe **Anlage 5** Gebührenkalkulation 2027) zum Ansatz gebracht werden müssen.

Davon entfallen 347.457,74 € auf die Leistungen der Schmutzwasserentsorgung und eine Unterdeckung in Höhe von 326,28 € auf die Sparte Notentsorgung.

Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG müssen Kostenüberdeckungen und können Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Hinsichtlich der Unterdeckungen übt der Einrichtungsträger sein Ermessen wie folgt aus:

„Der Ausgleich der Unterdeckung wird in der Kalkulation 2027 berücksichtigt und spartengenau angerechnet. Die Zuordnung ist Bestandteil des ermittelten Gebührensatzes für das Jahr 2027 und damit Gegenstand der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz“.

Zum Nachweis der Über-/Unterdeckungen in den jeweiligen Sparten der Betriebsabrechnung 2025 ist in der **Anlage 6** der jeweilige Betriebsabrechnungsbogen 2025 beigelegt. Ein Verzicht auf den Ausgleich der Unterdeckung in der jeweiligen Sparte kommt mit Blick auf die Haushaltslage der Stadt nicht in Betracht.

Die Mengenrelation zwischen der kanalgebundenen Schmutzwassermenge und der mobil entsorgten Schmutzwassermengen aus ASG/ZASG im Wohnbereich wird sich im Jahr 2027 nach den derzeitigen Prognosen nur geringfügig gegenüber den Planwerten des Jahres 2026 verändern, so dass die notwendigen Voraussetzungen für eine Einheitsgebühr auch weiterhin bestehen. Die Unterlagen sehen daher vor, die Gebühr bei der kanalgebundenen Schmutzwasserentsorgung und den mobil entsorgten Schmutzwassermengen aus den ASG/ZASG als Einheitsgebühr fortzuführen.

Die teilweise Finanzierung aus zugeflossenen Beiträgen minderte in den vergangenen Jahren die ansatzfähigen Kosten. Aufgrund der Rückzahlung der Kanalanschlussbeiträge werden diese nur noch in Höhe der verbleibenden Beitragseinzahlungen bei der Berechnung der Benutzungsgebühr für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage kostenmindernd berücksichtigt.

Die Stadt folgt mit der vorliegenden Kalkulation weiterhin den Ergebnissen der interfraktionellen Arbeitsgruppe „Abwassergebühren“, die sich auf Grund der Entscheidungen des VG Cottbus vom 18.07.2024 gebildet hat.

Nachfolgende Ausführungen stellen den Sachverhalt der differierenden Rechtsprechung zur Bildung von Abzugskapital (hier SOPO Stadt) näher dar:

I. Entscheidungen des VG Cottbus:

Auf Grund der Entscheidungen des VG Cottbus vom 18.07.2024 wurde eine interfraktionelle Arbeitsgruppe „Abwassergebühren“ gegründet.

Diese Arbeitsgruppe hatte das Ziel, die Stadtverordneten ausführlich über die Auswirkungen der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Cottbus vom 18.07.2024 in den Verfahren VG 6 K 476/22 und VG 6 K 972/ 23 zu den Abwassergebühren der Stadt Cottbus/Chóšebuz und über Handlungsoptionen zu informieren und gemeinsam die weiteren Schritte zu besprechen.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtes Cottbus verstoßen die jeweils festgelegten Gebührensätze gegen Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes nach Art. 20 Abs. 3 GG. Zur

Begründung bezieht sich das Verwaltungsgericht Cottbus insbesondere auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Oktober 2023 (9 CN 3.22).

Weiterhin schränkt das VG Cottbus in seinen Urteilen vom 18. Juli 2024 die bisher vom OVG Berlin-Brandenburg anerkannte Freiheit zum Wechsel des Finanzierungssystems (insbesondere von einer sogenannten Mischfinanzierung aus Gebühren und Beiträgen auf eine reine Gebührenfinanzierung) ein.

Zudem müssten bei den kalkulatorischen Kosten in Form von Abschreibungen entgegen der bisherigen Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg als Abzugskapital nicht nur die tatsächlich gezahlten Beiträge, sondern auch die (hypothetisch) festsetzungsverjährten Beiträge berücksichtigt werden.

Es stellt sich für Cottbus die Frage, ob es künftig eine Gleichbehandlung aller Schmutzwassergebührenzahler noch geben kann.

So ist es auch nicht nachvollziehbar, dass in der Gebührenkalkulation fiktives Abzugskapital gebildet werden soll, obwohl die Stadt die gezahlten Beiträge erstattet hat. Dadurch würde sich der Gebührensatz reduzieren, womit sich die tatsächlichen Aufwendungen nicht mehr decken ließen. Es entstehen Mindereinnahmen in erheblicher Größenordnung, die dann von der Allgemeinheit (z.B. dem Steuerzahler) zu tragen sind. Für wichtige dringende Investitionen in der Stadt stehen dann diese Gelder nicht mehr zur Verfügung. Darin sieht jedoch das Gericht keine Gemeinwohlbelange und bürdet nun den Ausgleich des Defizites der Allgemeinheit auf.

Daher ist es höchststrichtrichlich zu klären, ob die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Oktober 2023 (9 CN 3.22) wirklich auch für die in Cottbus hier vorliegende Fallkonstellation der kompletten Abschaffung der Beitragserhebung mit Erstattung der gezahlten Beiträge Anwendung findet.

II. Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg:

Das OVG Berlin-Brandenburg hat am 23. Oktober 2024 im Wege einer Normenkontrolle über die Rechtmäßigkeit einer Schmutzwassergebührensatzung einer Brandenburger Gemeinde entschieden (Az: OVG 9 A 3/24). Die Gemeinde hatte in der Gebührensatzung unterschiedliche Gebührensätze für Beitragszahler und Nichtbeitragszahler beschlossen.

Das Gericht hat im Rahmen der Begründung im Wesentlichen ausgeführt, dass die Festsetzungsverjährung einer Beitragsforderung lediglich Auswirkungen innerhalb der Abgabenart des Beitrags hat. Die Refinanzierung des Herstellungsaufwands der Schmutzwasserbeseitigungsanlage kann dann zwar nicht mehr durch die Erhebung eines Beitrags erfolgen.

Jedoch kann der aus Verjährungsgründen nicht mehr durch Beiträge zu deckende Herstellungsaufwand im Rahmen der Gebührenerhebung „eingepreist“ und die Refinanzierung der Herstellungskosten auf dem Gebührenwege erfolgen.

Das BVerwG hatte in seiner Entscheidung vom 17. Oktober 2023 hingegen gefordert, dass bei festsetzungsverjährten Beitragsforderungen immer ein „fiktives Abzugskapital“ zu bilden ist, selbst wenn noch keine Zahlung erfolgt war oder der Beitrag wieder an den Bürger ausgezahlt wurde.

Das OVG hat sich in der Entscheidung nun deutlich gegen das vom BVerwG entwickelte Modell des fiktiven Abzugskapitals ausgesprochen und stellt sich im Beschluss ausdrücklich gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Oktober 2023 (9 CN 3.22).

Die Berücksichtigung eines fiktiven Abzugskapitals sei nicht mit geltendem Landesrecht (§ 6 Abs. 2 S. 5 KAG) vereinbar. Der vom BVerwG vorgenommenen Auslegung der genannten Vorschrift sei nicht zu folgen.

Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg ist § 6 Abs. 2 Satz 5 KAG weiterhin so auszulegen, dass nur die tatsächlich gezahlten Beiträge als Abzugskapital zu berücksichtigen sind.

Lediglich dann, wenn Beitragszahlungen tatsächlich von der Gemeinde eingenommen worden sind, muss ein Abzugskapital im Umfang der eingenommenen Beitragszahlungen gebildet werden und dieses bei der Gebührenkalkulation gebührenmindernd berücksichtigt werden. Durch die Bildung von Abzugskapital soll nämlich nur vermieden werden, dass der Bürger für ein und denselben Herstellungsaufwand doppelt durch Beiträge und Gebühren herangezogen wird. Eine solche Doppelbelastung ist jedoch nur dann zu befürchten, wenn sich der Bürger tatsächlich schon durch tatsächliche Zahlung eines Beitrags an der Refinanzierung des Herstellungsaufwands beteiligt hat.

Zusätzlich hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg auch entschieden, dass in dem Fall das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Oktober 2023 nicht zu berücksichtigen ist, weil eine Beitragserhebung gegenüber den bei Inkrafttreten der Beitragssatzung bereits angeschlossenen Grundstücken in den 1990er Jahren nicht vorgesehen war. Daher kann sich kein Vertrauen darauf gebildet haben, dass die sogenannten Altanschießer nicht zur Refinanzierung des Investitionsaufwandes beitragen müssen.

Ergebnis der interfraktionellen Arbeitsgruppe „Abwassergebühren“

In den Arbeitsgruppentreffen im Jahr 2024 wurde die Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg diskutiert und ausgewertet. Im Ergebnis wurde mit Blick auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (wie zuvor) vorgeschlagen, dass nur die noch verbleibenden und auch eingezahlten Beiträge als Abzugskapital in der Gebührenkalkulation 2025 behandelt werden.

In den Gebührenkalkulationen 2025 sowie 2026 wurde der Vorschlag umgesetzt und auch in der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung 2027 wird diese Vorgehensweise fortgeführt. Die eingezahlten Beiträge mindern weiterhin die Gebühr in der Sparte „Schmutzwasserentsorgung“.

Aktueller Stand in den Gerichtsverfahren:

Die Stadt Cottbus/Chósebus beantragte am 22.08.2024 die Zulassung der Berufung gegen die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Cottbus vom 18.07.2024 in den Verfahren VG 6 K 476/22 und VG 6 K 972/ 23 zu den zwei Abwassergebührenbescheiden aus den Jahren 2021 und 2022. Diese Berufungszulassungsverfahren werden unter dem Aktenzeichen OVG 9 N 60/24 und OVG 9 N 61/24 geführt.

Der 9. Senat des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg hat am 22. September 2026 beschlossen, dass die Cottbuser Verfahren OVG 9 N 60/24 und OVG 9 N 61/24 bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Revisionsverfahren BVerwG 8 CN 3.26 ausgesetzt werden.

Zur Begründung nimmt das OVG Bezug auf seinen eigenen Beschluss vom 21.07.2026 – OVG 9 A 4/25. In diesem Verfahren, der einen Brandenburger Aufgabenträger mit der Festlegung eines gespaltenen Gebührensatzes für Beitragszahler und Nichtbeitragszahler betrifft, hat das OVG die Revision zugelassen, die beim Bundesverwaltungsgericht inzwischen eingelegt worden ist (BVerwG 8 CN 3.26).

So stellt sich u. a. die Frage der Bestimmung des Abzugskapitals i. S. d. § 6 Abs. 2 Satz 7 KAG (vgl. hierzu u. a. BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 2023 - 9 CN 3.22 -, juris; OVG Berlin- Brandenburg, Beschlüsse vom 23. Oktober 2024 - OVG 9 A 3/24 - und vom 21. Juli 2026 - OVG 9 A 4/25 -, jeweils juris). Diese Problematik und die damit zusammenhängenden Rechtsfragen (etwa, ob aus Gründen des Bundesrechts eine von der ständigen Rechtsprechung des Senats abweichende Auslegung des § 6 Abs. 2 Satz 7 KAG geboten ist), ist Gegenstand des Revisionsverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 8 CN 3.26).

Zwar wird die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Revisionsverfahren keine formale Allgemeinverbindlichkeit entfalten, doch kommt ihr **faktische Rechtsprechungsgewissheit** zu.

Dies gilt jedenfalls in den Cottbuser Verfahren, wo offenkundig ist, dass die betroffenen Bürger, die Gemeinden und Zweckverbände sowie die Instanzgerichte auf eine Äußerung des Bundesverwaltungsgerichts warten, nachdem das OVG mit den vorgenannten Beschlüssen zum Ausdruck gebracht hat, dass und aus welchen Gründen es dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Oktober 2024 nicht folgt.

Unter diesen Umständen hält der Senat bei Ausübung seines ihm gemäß § 94 VwGO zustehenden Ermessens die Aussetzung der vorliegenden Verfahren für sachdienlich, insbesondere für prozessökonomisch. Dass durch die Aussetzungsentscheidung eine unangemessene, nicht mehr gerechtfertigte Verzögerung des Verfahrens bewirkt wird, ist nicht zu erwarten.

Die Gebührenkalkulation wurde unter der Prämisse aufgestellt, dass die Grundgebühr im Bereich der kanalgebundenen Ableitung und Behandlung sowie der Entsorgung von Schmutzwasser aus ASG/ZASG (ohne Kleingartenanlagen) bestehen bleibt. Zuschüsse Dritter werden mit Blick auf die Haushaltslage der Stadt nicht als Abzugskapital behandelt.

Für die Mengenansätze 2027 werden die Werte der vergangenen Jahre und die Vorausschau für das Jahr 2026 mit den heute schon erkennbaren Veränderungen als Ansatz gewählt. Diese ändern sich nur geringfügig, so dass im Tm³ - Bereich keine Mengenänderungen ausgewiesen werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Mengenentwicklung der vergangenen Jahre.

Abwassermengen 2023-2027

Sparte	Mengen- einheit	Ist 2023	Ist 2024	Plan 2025	Ist 2025	Plan 2026	Plan 2027	Veränderung
SW- Ableitung+ Behandlung	Tm³	3.852,3	3.946,6	3.899,0	3.982,2	3.948,0	3.969,0	21,0
ZASG und ASG	Tm³	52,7	59,2	52,7	50,3	52,8	51,0	-1,8
ASG-Kleingärten	Tm³	1,9	1,9	1,9	1,8	1,9	1,9	0,0
KKA	Tm³	0,4	0,4	0,5	0,3	0,5	0,5	0,0

Abkürzungen:

ASG	Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben
ZASG	Schmutzwasser aus zentralen abflusslosen Sammelgruben
ASG Kleingärten	Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingartenanlagen und Wohn- und Wochenendsiedlungen
KKA	nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen
SW-Ableitung und – Behandlung	kanalgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser

Nach Erstellung der Kalkulation für das Jahr 2027 ergeben sich nachfolgend dargestellte kostendeckende Mengengebühren:

Kalkulierte Mengengebühren 2027: Vergleich mit den Vorjahren

Sparte	Mengen- gebühr	Mengen- gebühr	Mengen- gebühr	Mengen- gebühr gem. Kalk. 2026	Mengengebühr 2027	
	in € / m³	in € / m³	in € / m³	in € / m³	in €/m³	bzw. €/m²
<u>Zeitraum</u>	2023 beschlossen	2024 beschlossen	2025 beschlossen	Kalk.2026 beschlossen	Kalk.2027	Differenz 2026/2027
ASG Kleingärten	28,53	26,42	26,85	24,76	24,82	0,06
Kleinkläranlagen (KKA)	20,08	21,11	21,95	15,76	32,06	16,30
ASG Wohngr./ZASG	3,82	3,92	3,91	3,93	4,03	0,10
Schmutzwasserableitung u.-behandlung						

In der Sparte Schmutzwasserableitung und –behandlung sowie Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben bei Wohngrundstücken wird eine geringfügige Mengenerhöhung prognostiziert. Im Ergebnis der Kalkulation ergibt sich eine Mengengebühr von 4,03 €/m³ und damit eine Gebührenerhöhung von 0,10 €/m³ in Höhe von 2,54%.

Im Jahr 2027 werden die Grundgebühren nicht erhöht und betragen weiterhin:

5,00 €	je Monat Grundgebühr je Wohneinheit (bei ausschließlicher oder überwiegender Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken)
12,50 €	je Monat Grundgebühr bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler Qn 2,5/ Q3 = 4 m ³ /h
30,00 €	je Monat Grundgebühr bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler Qn 6,0/ Q3 = 10 m ³ /h
50,00 €	je Monat Grundgebühr bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler Qn 10/ Q3 = 16 m ³ /h
75,00 €	je Monat Grundgebühr bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler DN 50
200,00 €	je Monat Grundgebühr bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler DN 80
300,00 €	je Monat Grundgebühr bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler DN 100
750,00 €	je Monat Grundgebühr bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler DN 150.

Die Gebühr für die mobile Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen erhöhen sich gegenüber der Gebühr 2026 von 15,76 €/m³ auf 32,06 €/m³ und damit um 103,43 %. Diese Entwicklung ist primär auf die höheren Transportkosten zurückzuführen. Während im Jahr 2026 für die Entnahme und den Transport des nicht separierten Klärschlammes aus **Kleinkläranlagen** im Bereich Cottbus ein Leistungsentgelt an den beauftragten Dritten in Höhe von 18,53 €/m³ (brutto) zu zahlen ist, sieht das Anpassungsverlangen eine Erhöhung auf 31,31 €/m³ (brutto) vor.

Nach wie vor ist bei dieser Gebühr eine erhebliche Schwankungsbreite zu verzeichnen.

Die Kalkulation ergibt für die mobile Entsorgung von Schmutzwasser aus den abflusslosen Sammelgruben in **Kleingartenanlagen** im Jahr 2027 eine Gebühr in Höhe von 24,82 €/m³. Im Vergleich zur Gebühr 2026 ergibt sich eine Erhöhung von 24,76 €/m³ um 0,06 €/m³ oder um 0,24%.

Weitere Dokumente zur Vorlage:

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 22.11.2023 mit Stand vom 20.10.2026

Gesamtgebührenkalkulation Abwasserbeseitigung 2027 mit den Anlagen:

Anlage 2: Erläuterungen zur Gebührenkalkulation 2027 mit Stand 20.10.2026

Anlage 3: Aufteilung des Leistungsentgeltes 2027 an die LWG (Marktpreis Betrieb) gemäß Äquivalenzziffernkalkulation mit Stand 20.10.2026

Anlage 4: Aufteilung des Selbstkostenfestpreises Neuinvestitionen 2027 mit Stand 20.10.2026

Anlage 5: Gebührenkalkulation 2027 mit Stand 20.10.2026

Anlage 6: Betriebsabrechnung 2025 mit Stand 20.10.2026

Anlage 7: Grundgebühren mit Stand 20.10.2026

Finanzielle Auswirkung

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten

2. Sicherstellung der Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt über kostendeckende Gebühren.

Das Ergebnis der Gebührenbedarfsberechnung ist in der Haushaltsplanung anzupassen.

3. Folgekosten

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt:

☒ Ja ☐ Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto Siehe Anlage 5, Produkt 538010

Erträge: 27.060.167,82 €

Aufwand: 27.060.167,82 €

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

Stellungnahme der Fachbereiche

Beratungsfolge	Termin	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturentwicklung	03.11.2026	öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Umwelt, Ordnung und Sicherheit	05.11.2026	öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Haushalt und Finanzen	10.11.2026	öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	11.11.2026	öffentlich	Kenntnisnahme
Stadtverordnetenversammlung	18.11.2026	öffentlich	Entscheidung

Ortsbeiräte:

☒ OBR Branitz	☒ OBR Dissenchen/Schlichow	☒ OBR Döbbrick/Maiberg
☒ OBR Gallinchen	☒ OBR Groß Gaglow	☒ OBR Kahren
☒ OBR Kiekebusch	☒ OBR Merzdorf	☒ OBR Saspow
☒ OBR Sielow	☒ OBR Skadow	☒ OBR Willmersdorf

Bürgervereine:

☒ Mitte	☒ Sandow	☒ Spremberger Vorstadt
☒ Madlow / Sachsendorf	☒ Ströbitz	☒ Schmellwitz

Information in der AG Ortsteile am 12.11.2026.